

Präsident **Roy Garré, Bundesstrafrichter, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Francini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona**
☎ 091 822 62 62, E-Mail: roy.garre@bstger.ch
Sekretariat **Mia Fuchs, Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen,**
☎ 058 705 25 50, E-Mail: mia.fuchs@bvger.admin.ch, info@svr-asm.ch; www.svr-asm.ch

Per E-Mail und per A-Post

Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Alessandra Ignoto
Bundesrain 20
3003 Bern

Bellinzona, den 3. März 2015

**Vernehmlassungsverfahren betreffend die Aufhebung von Artikel 293 StGB
(11.489 Parlamentarische Initiative)**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zum oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren und erlauben uns, folgende Bemerkungen einzureichen.

Art. 293 StGB gehört in das grosse Gebiet der Geheimnisverletzungen (so schon ERNST HAFTER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Hälfte, Berlin 1943, S. 737) und wird vom Gesetzgeber als strafbare Handlung gegen die öffentliche Gewalt (15. Titel) und nicht primär als strafbare Handlung gegen die Amts- und Berufspflicht (18. Titel) verstanden, wie z.B. Art. 320 (Verletzung des Amtsgeheimnisses) oder Art. 321 (Verletzung des Berufsgeheimnisses). Die Bestimmung gilt sowohl für Behördenmitglieder als auch für private Drittpersonen, insbesondere auch für Journalisten, und steht im Spannungsverhältnis zwischen demokratischer Transparenz des Meinungsbildungsprozesses der Behörden und dem normalen Bedürfnis, gewisse schädliche bzw. sachfremde, wenn nicht sogar böswillige, Indiskretionen zu verhindern. Geschützt wird der freie, kollegiale und loyale Meinungsbildungsprozess innerhalb einer Behörde. Der Tatbestand ist als Übertretung ausgestaltet und seit dem 1. April 1998 kann das Gericht von jeglicher Strafe absehen, wenn das an die Öffentlichkeit gebrachte Geheimnis von geringer Bedeutung ist. Das Gesetz sieht daher einen proportionalen Stufenbau vor:

- 1) nicht geschützte Geheimnisse (weder durch Gesetz noch durch Beschluss);
- 2) geringfügige Geheimnisse (beschränkt geschützt);
- 3) geschützte Geheimnisse.

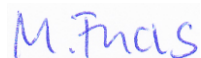
Nur bestimmte Indiskretionen sind daher strafbar und zwar mit einer relativ niedrigen Sanktion, einer Busse gemäss Art. 106 StGB. Würde man diese Bestimmung gemäss der Variante B schlicht abschaffen, würde diese durchdachte Differenzierung fallengelassen: Eine ganze Kategorie von Indiskretionen wäre (unter Vorbehalt von Art. 320 StGB) faktisch straflos und würde schlussendlich bagatellisiert, als ob die kollegiale Meinungsbildung innerhalb einer Behörde und die minimale Vertraulichkeit, die dafür nötig ist, in unserer Gesellschaft keinen schutzbaren Wert mehr hätten. Dies geht weit über das berechnete Anliegen hinaus, diese Bestimmung besser mit der Pressefreiheit gemäss Art. 10 EMRK in Einklang zu bringen. Die Mitglieder einer Regierung, einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde müssen im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses unter gewissen Bedingungen frei Fragen stellen und ihre Vorschläge, Bedenken, Kritiken äussern können, ohne stets damit rechnen zu müssen, dass alles, was in der Behörde bewusst vertraulich diskutiert wird, nach aussen gelangen könnte.

Wir sind daher der Meinung, dass **die Variante A vorzuziehen ist**, und dass die neue Formulierung mehr Rechtssicherheit bringt und damit die Pressefreiheit besser und differenzierter garantiert wird als durch den bestehenden Artikel. Zu begrüßen ist insbesondere die vorgeschlagene Änderung von Absatz 3, der das Gericht zwingt, entsprechend der Rechtsprechung der Grossen Kammer des EGMR eine Interessenabwägung vorzunehmen. Der obgenannte Stufenbau würde beibehalten und die zweite Kategorie von Geheimnissen EMRK-konform definiert. Von einem rein *formellen* Geheimnisbegriff (geheim ist, was die Behörde als geheim erklärt) würde man zu einem seit langem von der Lehre (vgl. etwa MARK PIETH, Strafrecht. Besonderer Teil, Basel 2014, S. 285 m.w.H.) postulierten *materiellen Geheimnisbegriff* übergehen, welcher nicht zuletzt dem Prinzip der Öffentlichkeit der Verwaltung (vgl. Art. 6 BGÖ) besser Rechnung trägt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Roy Garré
Bundesstrafrichter
Präsident SVR-ASM



Mia Fuchs
Generalsekretärin SVR-ASM